

14.12.11

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung und zur Aufhebung der Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung

Punkt 47 der 891. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2011

Der Bundesrat möge der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2a - neu - (§ 3 Absatz 2 Satz 1 EWMV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "2013" durch die Angabe "2015" ersetzt.'

Begründung:

Die Zeitverschiebung um zwei Jahre ist dringend erforderlich. Nur dann können die Ergebnisse der vom BMELV in Auftrag gegebenen Studie "Prüfung des legislativen Reformbedarfs im Bereich der ENV" in die weiteren Überlegungen mit einfließen.

Das Forschungsprojekt wird Ende 2013 abgeschlossen sein. Es steht zu erwarten, dass im Licht der Untersuchungsergebnisse eine grundlegende Neugestaltung des gesamten Vorsorgesystems und der damit erforderlichen Datenerhebung erfolgen wird. Die umfangreichen Erhebungen bei der Ernährungswirtschaft nach der EWMV können ggf. ganz entfallen.

Die in der vorliegenden Verordnung der EWMV zu erhebenden Daten sind - angesichts der in den letzten beiden Jahrzehnten eingetretenen Veränderungen der geopolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen - nicht geeignet, im Falle einer einige Wochen andauernden Ernährungskrise die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zu liefern. Importe und Warenströme sind bei den heutigen verflochtenen Verarbeitungs- und Versorgungsstrukturen von zentraler Bedeutung und in Krisensituationen wichtige und schnell nutzbare Stellschrauben, werden aber von der EWMV nicht erfasst.

Stattdessen werden mit hohem bürokratischen Aufwand Daten erhoben, die die Ernährungswirtschaft und die Verwaltungsbehörden - insbesondere der unteren Behörden - der Länder erheblich belasten.